



Hygieneplan 5.0 – Schuljahr 2022/2023

(Stand: gültig ab 10. August 2022 – entsprechend der aktuellen CorSchVO, 8. August 2022)

Aktuelle Hinweise

Diese Fassung wurde aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung, der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung und der Corona-Betreuungsverordnung erstellt.

1. **Infizierte Personen** müssen in die Isolation, also: Zu Hause bleiben, keinen Besuch empfangen und möglichst wenig Kontakt zu den Mitbewohnern. Als infiziert gilt, wer einen positiven Schnell- oder Bürgertest vorliegen hat. Dieser soll möglichst schnell durch einen PCR-Test bestätigt werden. Ist der PCR-Test negativ, endet die Isolation sofort. Ist der PCR-Test positiv, beginnt eine Isolation von 10 Tagen, die ab dem 5. Tag durch einen negativen PCR-Test verkürzt werden kann.
2. Wenn **Schüler oder Schülerinnen als infiziert** gelten, soll dies unmittelbar als Krankschreibung dem **Schulsekretariat gemeldet** werden. Zudem wird eine Mitteilung positiver Testergebnisse mittels der Corona-Warn-App dringend empfohlen.
3. Bei typischen **Symptome einer Atemwegsinfektion** muss in der Schule ein Selbsttest durchgeführt werden, außer die Eltern bestätigen schriftlich, dass der Test bereits zu Hause durchgeführt wurde. Ist das Ergebnis positiv, verlassen die Betroffenen die Schule und machen schnellstmöglich einen PCR-Test (siehe Hygieneplan [53]).
4. Wer nachweislich infiziert ist, muss **unverzüglich alle Personen unterrichten**, zu denen ab den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand (mehr als zehn Minuten, geringer Abstand, ohne gute Maske oder in schlecht belüftetem Raum). Die Lehrpersonen sprechen das auch in den Klassen und Kursen an (Hygieneplan [77]).
5. **Für alle Kontaktpersonen gilt**, dass sie sorgfältig auf mögliche **Symptome achten** sollen. Wenn es Symptome gab, die möglicherweise auf Covid-19 hindeuten, sollen sie dem Unterricht fernbleiben und erst wieder zur Schule kommen, wenn sie 24 Stunden symptomfrei waren und danach einen Selbst- oder Schnelltest machen, der ein negatives Ergebnis gebracht hat.
6. Wir empfehlen, weiterhin die **Maske** innerhalb der Gebäude immer zu tragen, auch im Unterricht am Platz.
7. Im Freien **in den Pausen** ist es wichtig, ohne Maske gut durchzuatmen. Wer dabei Abstand hält, reduziert das Risiko einer Ansteckung.
8. Ein **Selbsttest** sollte daheim durchgeführt werden, wenn Symptome vorliegen. Anlassbezogen – etwa nach der Rückkehr aus den Ferien – wird auch ein gemeinsamer, freiwilliger Selbsttest in der Schule angeboten.
9. **Schulfremde Personen**, die an **Präsenzveranstaltungen** auf dem Kollegsgelände oder dem Unterricht teilnehmen wollen, müssen nachgewiesen immunisiert sein („2 G“). Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Für schulamtliche Besuche gelten die gesetzlichen Regelungen wie für Mitarbeiter(innen).
10. **Eltern-Gespräche im Schulgebäude** bitte möglichst nur mit Immunisierten; bei Nicht-Immunisierten ist eine Video-Konferenz vorzuziehen. Siehe Nr. [51].
11. An **Veranstaltungen mit geselligem oder unterhaltendem Charakter** dürfen nur Immunisierte teilnehmen. Unter Umständen empfiehlt sich das Angebot zum Selbsttest.
12. Die Räume müssen weiterhin gut **gelüftet** werden. Bei Außentemperaturen unter 18 Grad soll zur Vermeidung von Unterkühlung nicht dauerhaft das Fenster offen stehen, aber mindestens alle 20 Minuten die Luft durch Stoßlüften ausgetauscht werden.
13. Alle sind aufgefordert, sich – je nach Außentemperatur – für das Lüften warm anzuziehen. Generell sollten in der kalten Jahreszeit alle **hinreichend warm gekleidet** am Unterricht teilnehmen, zumal wir in den nächsten Monaten besonders aufgefordert sind, Energie zu sparen.
14. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den älteren Schülerinnen und Schülern werden ermutigt, sich vollständig **impfen** zu lassen und wo möglich nach den dafür vorgesehenen Monaten die Wirkung durch eine neuerliche Impfung zu verstärken („boostern“).

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Hinweise.....	1
1. Immunisierung.....	3
2. Ankunftszeiten und Eingänge beachten.....	3
Anfahrt.....	3
Betreten des Kollegsgeländes.....	3
3. Hände desinfizieren und Waschen.....	3
4. Abstand halten.....	3
5. Rücksicht nehmen beim Niesen und Husten.....	3
6. Medizinische Masken tragen.....	4
7. Räume gut lüften.....	5
8. Organisatorische Maßnahmen.....	5
Für den Fall von neuerlich eingeschränktem Präsenz-Unterricht.....	5
Rotunde und Forum.....	5
Regenwetter.....	6
Räume.....	6
Mensa.....	6
Kirche/Krypta.....	6
Externat.....	6
9. Regeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gäste.....	7
10. Selbsttest auf Covid-19.....	7
11. Veranstaltungen ohne und mit Beteiligung schulfremder Personen.....	8
Hygieneregeln für solche Veranstaltungen.....	8
12. Individuelle Voraussetzung für Teilnahme am Unterricht – Arbeit am Kolleg.....	9
13. Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt.....	9
Positiv auf Covid-19 getestet? Verdacht auf Kontakt mit einer positiv getesteten Person?.....	9
Informationswege.....	10
Isolation aufgrund einer Covid-19-Infektion.....	10
14. Sonstiges.....	10

1. Immunisierung

- [1] Das Kolleg unterstützt nachhaltig die **Impf-Empfehlungen** der ständigen Impfkommission als der zuständigen fachlichen Einrichtungen und fordert alle Kollegsangehörigen und deren Familienmitgliedern auf, sich nach den Möglichkeiten dieser Empfehlungen gegen Covid-19 impfen zu lassen und die Wirkung der Impfung nach den dafür vorgesehenen Monaten durch eine neuerliche Impfung zu verbessern.
- [2] **Immunisierte Personen** im Sinne dieses Hygieneplans sind vollständig geimpfte oder genesene Personen. Die Impfung oder Feststellung der Erkrankung und Genesung darf maximal 12 Monate zurückliegen und muss durch ein amtlich anerkanntes Zertifikat nachgewiesen werden können. (Es gelten dafür die Definitionen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1 mit den Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021).

2. Ankunftszeiten und Eingänge beachten

Anfahrt

- [3] Die Schüler(innen) werden aufgefordert, auch auf dem Schulweg, in Bussen und Bahnen eine Maske (s.u. Nr. [12]) zu tragen und, wo es möglich ist, Abstand zu wahren.
- [4] Gegenwärtig werden mehr Schülerinnen und Schüler von den Eltern gebracht: Sie sollten mit dem Auto nicht vor dem Eingang der Petersbergstraße abgesetzt werden, um ein Verkehrschaos vor Schulbeginn dort zu vermeiden.

Betreten des Kollegsgeländes

- [5] Ab dem Betreten der Gebäude wird empfohlen regelmäßig eine Maske zu tragen.

3. Hände desinfizieren und Waschen

- [6] Es wird empfohlen, sich bei der Rückkehr von der Schule zu Hause sorgfältig die Hände zu waschen.
- [7] Nach dem Besuch der Toilette besteht – wie auch sonst - die Pflicht zur sorgfältigen Reinigung der Hände.
- [8] Beim Betreten der Mensa müssen sich – wie auch sonst - alle gründlich die Hände waschen.

4. Abstand halten

- [9] Alle sollten darauf achten, nicht längere Zeit gedrängt zusammen zu sein, weder im Gebäude mit Maske noch im Freien.

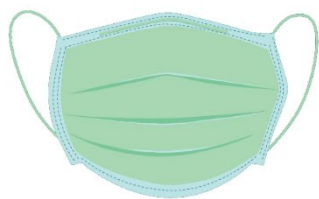
5. Rücksicht nehmen beim Niesen und Husten

- [10] Die Schüler(innen) und alle Mitarbeiter werden an die „Husten-Etikette“ erinnert: Immer in ein (frisches) Taschentuch oder die Armbeuge niesen. Die Masken fangen viel ab – die „Nies-Etikette“ war und ist aber zu allen Zeiten sinnvoll, um Ansteckungen zu vermeiden.
- [11] Die Familien werden gebeten, das auch zu Hause bewusst einzuüben.

6. Medizinische Masken tragen

- [12] Zu den Besonderheiten des Corona-Virus – auch gegenüber anderen Grippe-Viren – gehört, dass er vor allem in den Atemwegen ansteckend wird und daher durch in der Luft schwebende Partikel verbreitet wird.
- [13] Das Risiko der Verbreitung von Viren durch Speicheltröpfchen oder mit der Atemluft kann daher durch eine gute Maske über Mund und Nase reduziert werden. Die Maske stellt aber auch eine Belastung dar und behindert die Kommunikation im Unterricht.
- Für alle im Gebäude ist das Tragen einer „medizinische Maske“ empfohlen. Solche Masken sind die sogenannten **OP-Masken**, Masken des **Standards FFP2 und höheren Standards** jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (Standard KN95/N95). Im Folgenden wird einfach von „**Maske**“ gesprochen, wenn medizinische Masken wie hier beschrieben gemeint sind.

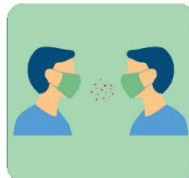
„OP-Maske“



Schützt vor allem andere Personen.



Schützt vor Tröpfchen, weniger vor Aerosolen

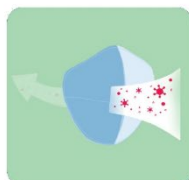
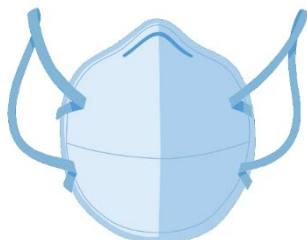


Eigenschutz – wenn alle mitmachen



Leider nicht nachhaltig, regelmäßig entsorgen

FFP-Maske



Schützt vor Tröpfchen und Aerosolen



CE-Zeichen, 4stellige Nummer Norm EN 149:2001+A1:2009



Nur Masken ohne Ventil - sonst kaum Fremdschutz



5 Tage trocknen, dann wiederverwenden.

- [14] Wer den **festen Sitzplatz** eingenommen hat, sollte die Maske weiterhin tragen
- [15] Im Freien kann die Maske abgenommen werden.
- [16] Wenn für mündliche Beiträge im Unterricht die Maske abgenommen wird, kann die Schutzwirkung durch Abstand – etwa vorne vor der Klasse stehend – erreicht werden.
- [17] Beim **Sportunterricht** wird empfohlen, die Maske in den Umkleiden oder dann zu tragen, wenn ein genügender Abstand nicht möglich ist oder eine sportliche Übung durchgeführt wird.

- [18] Beim **Schwimmen** sollte in den **Umkleiden** ebenfalls freiwillig die Maske getragen werden.

Ausnahmen

- [19] In der **Mensa** kann die Maske problemlos abgenommen werden, wenn man auf einem markierten Platz sitzt. Wer sonst in den Pausen zum Essen oder Trinken die Maske abnimmt, kann dabei auf Abstand zu Anderen achten.

7. Räume gut lüften

- [20] Solange die **Außentemperatur über 18°C** liegt, werden die Räume während und nach dem Unterricht **dauerhaft**, ausreichend und kräftig gelüftet.
- [21] Wenn die Außentemperatur **unter 18°C** liegt, dürfen die Fenster **nicht gekippt** werden, um ein Auskühlen des Raumes und der Mauern zu verhindern. Stattdessen **muss nach jeder Schulstunde und einmal zur Mitte der Schulstunde** der Raum durch das möglichst weite Öffnen aller Fenster und nach Möglichkeit der Öffnung auch der Tür und gegenüberliegender Fenster auf dem Flur gelüftet werden (Stoßlüften).
- [22] Das **Stoßlüften dauert** etwa zwei bis fünf Minuten, je nachdem wie hoch die Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen ist bzw. wie stark das Querlüften durch Wind unterstützt wird.
- [23] Alle sind aufgefordert, sich – je nach Außentemperatur – vor dem Öffnen der Fenster und einige Minuten danach zusätzlich **warm anzuziehen**. Generell sollten in der kalten Jahreszeit alle hinreichend warm gekleidet am Unterricht teilnehmen.
- [24] In den **Sporthallen** ist eine kontinuierliche Querlüftung zu gewährleisten. Je nach Temperaturdifferenz sind dazu Außentüren, Eingangstüren und Fenster zu öffnen. In der Neuen Turnhalle kann die Zuluft durch die Lüftungsanlage gewährleistet werden. In der Alten Turnhalle ist darauf zu achten, dass sich niemand dauerhaft im direkten Bereich der Zugluft befindet. Es wird Sportbekleidung mit langen Ärmeln und Beinen empfohlen.
- [25] Die Lüftung der **Oberkirche** wird zusätzliche durch die neue Außentür unterstützt. Die Plätze im Bereich der Zuluft können bei zu geringen Außentemperaturen nicht belegt werden.

8. Organisatorische Maßnahmen

Für den Fall von neuerlich eingeschränktem Präsenz-Unterricht

- [26] Die Schulleitung legt bei neuen Verordnungen in Absprache mit dem Schulträger und den Gremien auf Grundlage der geltenden staatlichen Verordnungen fest, welche Klassen, Kurse oder Teile derselben präsent am Kolleg unterrichtet werden können. Maßgebend für die Regelung im Rahmen der Vorgaben ist die Verfügbarkeit ausreichend großer Räume und sind immer auch pädagogische Fragen.

Rotunde und Forum

- [27] Die Rotunde und das Forum dürfen nur von Schüler(innen) der Oberstufe und **nur während Frei- oder Randstunden** genutzt werden.
- [28] Im Forum und in der Rotunde kann es sinnvoll sein **eine Maske** zu tragen, wenn Abstand zu anderen nicht eingehalten wird.
- [29] **Während der Großen Pausen** ist der Aufenthalt in der Rotunde und dem Forum untersagt.

Regenwetter

- [30] Wenn wegen des Wetters die Schüler(innen) nicht auf den Schulhof gehen können, **verbleiben** alle in den Räumen, in denen sie zuletzt Unterricht hatten. Die Lehrkraft der letzten Stunde bleibt als Aufsicht im Raum.
- [31] Auch dann ist in der Pause auf eine bestmögliche **Lüftung** zu achten.
- [32] Wenn Schüler(innen) auf die **Toilette** müssen, kehren sie danach in diesen Raum zurück.

Räume

- [33] Physik, Chemie und Biologie sowie der Kunstunterricht kann in den Fachräumen erfolgen; die Kinder und Jugendlichen sollten nach Möglichkeit dieselben Umsassen haben wie im Klassenraum.

Mensa

- [34] beim Betreten der Mensa müssen sich – nicht nur zu Pandemiezeiten - alle gründlich die **Hände waschen**.
- [35] Beim Anstehen inner- und außerhalb der Mensa ist möglichst Abstand einzuhalten; es sollte nicht im Gebäude ein Pulk ohne Abstand vor dem Einlass stehen, sondern soll eine Warteschlange auch nach draußen gebildet werden. Bei Regenwetter wird rechtzeitig durch die Schulleitung geklärt, welche Klassen in welcher Reihenfolge in die Mensa gehen.
- [36] Schüler(innen) aus **je einer Klasse** der Sek I sollen möglichst in Gruppen nach Klassen zusammensitzen.
- [37] Die Aufsicht wird vom Externat gestellt. Sie stellt sicher, dass der Zutritt zur Essensausgabe entsprechend den freien Plätzen gesteuert wird.
- [38] Die Schüler(innen) der **Sek II** dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstands in einem eigenen Bereich im **hinteren Teil der Mensa** sitzen.
- [39] Um diese Regelungen zu gewährleisten, kann die Schulleitung **versetzte Zugangszeiten nach Klassenstufen** anordnen.
- [40] Die Mensa wird nach Möglichkeit durchgängig ausreichend **gelüftet**. Wenn dadurch der Raum zu sehr abkühlt, muss durch die Aufsicht alle 20 Minuten ein mehrminütiges Querlüften veranlasst werden.

Kirche/Krypta

- [41] **Gottesdienste** werden bis auf weiteres (außer für sehr kleine Gruppen) weiterhin nicht in der Krypta, sondern nur in der Oberkirche stattfinden.
- [42] Die **Krypta** kann von einzelnen Schüler(innen) oder Erwachsenen für das private Gebet betreten werden, die dort weiten Abstand zueinander halten.
- [43] Für **nicht-gottesdienstliche** Veranstaltungen (Theater, Konzert etc.) richten wir uns jeweils nach den dann gültigen Richtlinien für Veranstaltungen.
- [44] Über die Nutzung der Kirche für schulfremde **Gottesdienste** entscheidet der Rektor in Abstimmung mit dem Kollegsseelsorger. Rein gottesdienstliche Veranstaltung finden nach den Vorgaben des Erzbistums Köln für Gottesdienste in Übereinstimmung mit den staatlichen Vorgaben statt.

Externat

- [45] Für das Externat gelten die Regelungen wie für Unterricht

9. Regeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gäste

- [46] Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ermutigt, sich vollständig **impfen** zu lassen¹ und wo möglich nach den dafür vorgesehenen Monaten die Wirkung durch eine neuerliche Impfung zu verstärken ("boostern").
- [47] Der **Status** "immunisierte Person" bzw. "innerhalb der letzten 6 Monate von Covid-19 genesen" muss gegenüber dem Kolleg als Arbeitgeberin **nachgewiesen** werden. Die Mitarbeiterinnen im Schulsekretariat prüfen die Nachweise und halten das Ergebnis in Listen fest.
- [48] **Das Kolleg ermöglicht es, sich regelmäßig selbst auf Covid-19 zu testen..**
- [49] **Bei amtlichen Besuchen** in der Schule und im Unterricht gelten dieselben Bestimmungen wie für Mitarbeiter(innen).
- [50] **Schulfremde Gäste sollen an Veranstaltungen** des Kollegs nur teilnehmen, wenn sie immunisiert sind
- [51] Wenn **Besprechungen mit Eltern oder Auswärtigen** stattfinden, sollen nur Immunisierte dafür in die Schule kommen, bei Nicht-Immunisierten ist eine Video-Konferenz vorzuziehen. Wo dies nicht möglich ist, werden die Gäste eingeladen, sich zuvor zu testen oder testen zu lassen.

10. Selbsttest auf Covid-19

- [52] **Allgemeine Selbsttestes** für Schülerinnen und Schüler finden nur freiwillig und nur anlassbezogen während der Unterrichtszeit statt, nach Möglichkeit in der oder den ersten Stunden. Auch immunisierte Personen sind eingeladen, solidarisch daran teilzunehmen, solange uns die Materialien in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen. Die Schule gewährleistet, dass dafür geeignete Räume sowie eine Aufsicht und Begleitung zur Verfügung stehen. Die Tests müssen von den Kindern und Jugendlichen selbst vorgenommen werden. Die Rückkehr aus den Ferien kann ein Anlass zu diesem Angebot sein.
- [53] Die Lehrerin oder der Lehrer darf und **soll bei typischen Symptomen einer Atemwegsinfektion einen Selbsttest** der Betroffenen als Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Unterricht verlangen, wenn ein solcher nicht nachweislich im häuslichen Umfeld durchgeführt bereits wurde (Schriftliche Bestätigung der Eltern). Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome erfolgt eine erneute Testung in der Schule.
- [54] Die **Auswertung** der Tests wird von schulisch beauftragten Erwachsenen überwacht.
- [55] In NRW reicht der Schülerschein als Nachweis für die regelmäßige Teilnahme an einem Test; wer für andere Zwecke eine Bescheinigung braucht, kann diese im Sekretariat erhalten.
- [56] Wenn ein **positives Testergebnis** vorliegt, muss die Schülerin oder der Schüler unmittelbar vom Präsenz-Unterricht ausgeschlossen werden. Sie werden aufgefordert, Kontaktpersonen zu notieren. Als solche gelten alle, mit denen sie mehr als zehn Minuten, bei geringem Abstand, ohne gute Maske oder in schlecht belüfteten Raum zusammen waren. Gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler soll dafür gesorgt werden, dass alle Kontaktpersonen möglichst umgehend informiert werden.

¹ Impfquote im Kollegium des AKO 98,2 % - Stand 25. November 2021.

11. Veranstaltungen ohne und mit Beteiligung schulfremder Personen

- [57] Schulfremde Personen, die an Präsenzveranstaltungen auf dem Kollegsgelände teilnehmen wollen sollen immunisiert und getestet sein ("2-G+"); der Test kann notfalls als Schnelltest vor Ort stattfinden.
- [58] Für **außerschulische Veranstaltungen** unter der Beteiligung schulfremder Personen muss ein Konzept erstellt oder Regeln im Zusammenhang der Einladung benannt werden; darin wird dargelegt, wie die jeweils gültigen behördlichen Auflagen erfüllt werden.
- [59] In den Räumen des Aloisiuskollegs können die folgenden **schulischen Veranstaltungen** außerhalb des Unterrichts stattfinden:
- Erledigung von nicht-unterrichtlichen Dienstaufgaben durch Lehrkräfte,
 - Staatsprüfungen, Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen oder Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und Treffen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Mitwirkung in der Schule (Pflegschaften) und dem Kolleg (MAV, Kollegskonferenz),
 - Informationsveranstaltungen für Eltern gegenwärtiger oder potentiell zukünftiger Schülerinnen oder Schüler,
 - Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn diese Veranstaltungen keinen überwiegend geselligen Charakter haben.
 - Veranstaltungen, die von der Schulleitung nach Prüfung der Voraussetzungen genehmigt sind.
- [60] Das **Externat** kann regelmäßig stattfinden. Es liegt dafür ein Hygienekonzept vor.
- [61] **Veranstaltungen des AKO-Forum** können stattfinden, wenn sie entweder durch das allgemeine Hygienekonzept für das AKO Forum erfasst sind oder ein spezielles Konzept vorliegt.
- [62] **Konzerte, Vortragsveranstaltungen und Theatervorführungen** in der Oberkirche oder der Rotunde sind möglich; .
- [63] Bei **Veranstaltungen mit Tanz o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schulleitung. "2-G+"**
- [64] Über die genannten oder evtl. auch weitere Formen einer **außerschulischen Nutzung** der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.
- [65] Es liegt im Ermessen des Schulträgers, über die Schutzverordnung hinaus **Auflagen** zu machen, um die Regeln mit dem Konzept für schulische Veranstaltungen zu harmonisieren. Wenn ein Hygienekonzept notwendig ist (s.u.), ist dieses vor der endgültigen Erlaubnis dem Schulträger oder der Schulleitung vorzulegen.
- [66] Wenn **Gäste in einer Unterrichtsstunde** in einem der Räume des Kollegs teilnehmen sollen, sollen diese befragt werden, dass keine Covid-19-Erkrankung oder ungeklärte Symptome vorliegen und sie geimpft, genesen sowie darüber hinaus aktuell getestet wurden ("2-G-Plus"). Für amtliche Besuche siehe [49].

Hygieneregeln für solche Veranstaltungen

- [67] Für alle Veranstaltungen, Sitzungen etc. gilt:

- [68] Die Räume sind immer und bestmöglich zu lüften; bei niedrigen Außentemperaturen muss alle 20 Minuten ein Stoßlüften erfolgen.
- [69] Es ist wird darauf hingewiesen, dass es sinnvoll und empfehlenswert ist, eine Maske zu tragen.
- [70] Personen die für eine größere Gruppe sprechen, sollten in Sprechrichtung einen Abstand von mindestens 3m wahren.
- [71] Jede Veranstaltung, die nicht nach einem festen wöchentlichen Rhythmus stattfindet und entsprechend bekannt ist, muss in den Veranstaltungskalender der Verwaltung eingetragen werden.

12. Individuelle Voraussetzung für Teilnahme am Unterricht – Arbeit am Kolleg

- [72] Wer **positiv auf COVID-19 getestet** wurde, darf das Kollegsgelände nicht betreten bzw. muss es nach Eingang der Mitteilung unmittelbar verlassen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Nr. [80]ff). Ein positiver Selbst- oder Schnelltest kann nur durch einen negativen PCR-Test entkräftet werden.
- [73] **Kollegsangehörige mit Symptomen**, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten, sollen diese zunächst durch einen Corona-Test abklären und im Zweifelsfall 24 Stunden warten, ob sich Symptome verstärken, bevor sie am Unterricht teilnehmen.
- [74] Wenn **Familienangehörige** von Schülerinnen, Schülern oder Lehrkräften (Personen die im selben Haushalt wohnen) ein **positives** Test- oder Schnelltest-Ergebnis haben oder besonders bei Corona auftretende **Symptome** zeigen (trockener Husten, Fieber, Verlust von Geschmack oder Geruch), sollen unbedingt alle aus dem Haushalt **der Schule fernbleiben ("Quarantäne")**, bis die Situation geklärt ist.

13. Vorgehen im Fall von Meldungen über Erkrankungen oder Kontakt

Positiv auf Covid-19 getestet? Verdacht auf Kontakt mit einer positiv getesteten Person?

- [75] Wenn Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kollegs sowie Personen, die eine Veranstaltung am Kolleg besucht haben, **positiv auf Covid-19** mit einem PCR-Test getestet wurden, sollen sie umgehend das Kolleg informieren: An Schultagen bis 14 Uhr das Sekretariat 0228 82003-101 zu anderen Zeiten Pater Rektor Durchwahl -505 oder notfalls mobil 0176 64 280 476. Wenn es ein Schnelltest war, soll unmittelbar ein PCR-Test durchgeführt werden.
- [76] Wenn Schüler oder Schülerinnen aufgrund eines positiven PCR-Tests in die Isolation müssen, soll dies unmittelbar als Krankschreibung **dem Schulsekretariat gemeldet** werden. Zudem wird eine Mitteilung positiver Testergebnisse mittels der Corona-Warn-App dringend empfohlen.
- [77] Es ist Aufgabe der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung oder der jeweils unterrichtenden Lehrkraft zusammen mit den Schüler(innen) in den Kursen oder Klassen zu besprechen, dass alle **Kontaktpersonen** auf Symptome achten und einen freiwilligen Selbsttest machen, die mehr als zehn Minuten, bei geringem Abstand, ohne gute Maske oder in schlecht belüfteten Räumen Kontakt zu Infizierten hatten.

- [78] **Kollegsangehörige mit Symptomen**, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen könnten², sollen diese zunächst ärztlich oder durch einen Corona-Test abklären oder – etwa bei Schnupfen – 24 Stunden warten, ob sich mehrere Symptome zusammenfügen, bevor sie am Unterricht teilnehmen.

Informationswege

- [79] Informationen über positive Testungen werden an das Schulsekretariat gemeldet (s. [76]). Dieses meldet Fälle von Covid-19-Erkrankungen unabhängig davon, wo diese durch Test festgestellt wurden, gemäß dem Infektionsschutzgesetz mit den geforderten krankheits- und personenbezogene Angaben an das Gesundheitsamt.

Isolation aufgrund einer Covid-19-Infektion

- [80] Über die Frage, welche Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte als Covid-19-Erkrankte in Isolation gehen müssen, entscheiden die Regelungen der Verordnungen des Landes NRW
- [81] Personen, die zur Isolation verpflichtet waren, müssen **schriftlich im Schulsekretariat die Bescheinigung** vorlegen oder über die Corona-APP nachweisen, dass die Isolationszeit abgelaufen ist oder z.B. aufgrund eines Testes beendet werden durfte. Erst dann dürfen sie wieder am Unterricht teilnehmen.³
- [82] Die **Beschulung** von einzelnen oder Gruppen in der Isolation oder Quarantäne regeln die Bestimmungen der Schulleitung zum „Lernen auf Distanz“.

14. Sonstiges

- [83] Die Benutzung der Corona-App für Schüler(innen) wird empfohlen. Handys dürfen daher, solange diese Regeln gelten, auch während der Unterrichtszeit angeschaltet bleiben, müssen aber während des Unterrichts auf stumm geschaltet werden. Das Verbot der Nutzung der Handys gilt allerdings weiter.
- [84] Eine übersichtliche Fassung der Hygieneregeln am Aloisiuskolleg kann auf unserer Homepage eingesehen werden und wird überall im Schulgebäude plakatiert.

² Das Robert-Koch-Institut benennt nach Häufigkeit des Vorkommens zwischen 42% und 17%: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns sowie mit 2% Pneumonie (Lungenentzündung) [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html – 1. Nov 2020].

³ Wann eine häusliche Quarantäne beendet werden darf, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt. Bei Menschen, die wegen eines Verdachts auf eine Ansteckung in Quarantäne sind, wird diese in der Regel nach 14 Tagen wieder aufgehoben, wenn sie keine Krankheitsanzeichen zeigen. Bei Personen, die wegen einer COVID-19-Erkrankung in häuslicher Isolierung sind, wird frühestens zehn Tage nach Krankheitsbeginn die Isolierung aufgehoben, wenn sie seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitsanzeichen mehr haben. Ist die Covid-19-Erkrankung schwer verlaufen, muss zudem ein negatives Testergebnis vorliegen. Bei Personen, bei denen zu Beginn der häuslichen Isolierung der Erreger nachgewiesen wurde, die aber keine Krankheitszeichen entwickeln (asymptomatische Infektion), ist eine Entlassung frühestens nach zehn Tagen möglich. Die Entscheidung, ob eine Person die häusliche Quarantäne oder die häusliche Isolierung verlassen kann, trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der ärztlichen Betreuung.